

10.10.86

R - G

Gesetzesantrag

der Freien und Hansestadt Hamburg

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundeszentral-
registriergesetzes

A. Zielsetzung

Nach geltendem Recht ist das Absehen von der Strafverfolgung gegen Jugendliche und Heranwachsende nach § 45 Absatz 2 des Jugendgerichtsgesetzes in das Erziehungsregister einzutragen. Dadurch werden auch solche Jugendliche oder Heranwachsende, die nicht geständig sind oder bei denen die Schuld nicht sicher festgestellt ist, mit dem Makel einer registrierten Straftat behaftet. Der Entwurf erstrebt die Beseitigung dieses unbefriedigenden Zustandes.

B. Lösung

Die Fälle des Absehens von der Strafverfolgung nach § 45 Absatz 2 Nummer 1 und 2 des Jugendgerichtsgesetzes werden von der Pflicht zur Eintragung in das Bundeszentralregister ausgenommen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Bundesrat

Drucksache 461/86

10.10.86

R - G

Gesetzesantrag

der Freien und Hansestadt Hamburg

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundeszentral-
registergesetzes

DER PRÄSIDENT DES SENATS
DER FREIEN UND HANSESTADT HAMBURG

Hamburg, den 9. Oktober 1986

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsident
Dr. Ernst Albrecht

Sehr geehrter Herr Präsident,

der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg hat beschlossen,
dem Bundesrat den in der Anlage mit Begründung beigefügten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung
des Bundeszentralregistergesetzes

mit dem Antrag zuzuleiten, seine Einbringung beim Deutschen
Bundestag gemäß Artikel 76 Absatz 1 des Grundgesetzes zu be-
schließen.

Ich bitte, den Gesetzesantrag gemäß § 36 Absatz 1 der Geschäfts-
ordnung des Bundesrates den zuständigen Ausschüssen zuzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen

2



-2-

E n t w u r f

A n l a g e

eines

Gesetzes zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 60 Absatz 1 Nummer 7 des Gesetzes über das Zentralregister und das Erziehungsregister (Bundeszentralregistergesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl I S. 1229, 1985 S. 195), geändert durch Artikel 3 Nr. 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 1984 (BGBl I S. 1654), erhält folgende Fassung:

"7. das Absehen von der Verfolgung nach § 45 Abs. 1 des Jugendgerichtsgesetzes und die Einstellung des Verfahrens nach § 47 des Jugendgerichtsgesetzes,".

Artikel 2

Eintragungen über das Absehen von der Strafverfolgung nach § 45 Abs. 2 des Jugendgerichtsgesetzes, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in das Erziehungsregister aufgenommen worden sind, dürfen nicht mehr mitgeteilt werden.

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

- 2 -

1. Allgemeines

Das geltende Recht schreibt in § 60 Abs. 1 Nr. 7 des Bundeszentralregistergesetzes für sämtliche Fälle, in denen nach § 45 Jugendgerichtsgesetz von der Verfolgung abgesehen wird, die Eintragung in das Erziehungsregister vor. Sieht der Staatsanwalt nach Einschaltung des Jugendrichters von der Verfolgung gemäß § 45 Abs. 1 JGG ab, bestehen gegen die Eintragung keine durchgreifenden Bedenken, da Voraussetzung dieser Verfahrensweise ein Geständnis des Beschuldigten ist. Dagegen bewirkt die Eintragungspflicht bei einer auf § 45 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 JGG gestützten Einstellung, daß auch solche Jugendliche oder Heranwachsende, die nicht geständig sind oder bei denen die Schuld nicht sicher festgestellt ist, mit dem Makel einer registrierten Straftat behaftet werden. Darin liegt nicht nur eine sachlich nicht gerechtfertigte Schlechterstellung von Jugendlichen und Heranwachsenden gegenüber Erwachsenen, für die in den Fällen einer Verfahrenseinstellung nach den §§ 153, 153 a, 154 Strafprozeßordnung eine entsprechende Eintragungspflicht nicht besteht. Gegen die Regelung bestehen vielmehr im Hinblick auf die Unschuldsvermutung des Artikels 6 Abs. 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention auch rechtsstaatliche Bedenken. Der gesetzliche Nachweis der Schuld, wie ihn diese Vorschrift verlangt, ist nicht Voraussetzung für ein Absehen von der Verfolgung gemäß § 45 Abs. 2 JGG. Er kann jedenfalls in den Fällen, in denen der Beschuldigte nicht geständig ist, nicht als geführt angesehen werden. Andererseits kann nicht ausgeschlossen werden, daß von den Auskunftsberechtigten aus der Eintragung für den Betroffenen nachteilige Schlüsse gezogen werden. Schon aus diesem Grunde erscheint es geboten, die Fälle des § 45 Abs. 2 JGG von der Eintragungspflicht nach § 60 Abs. 1 Nr. 7 BZRG künftig ebenso auszunehmen, wie dies bei einer Einstellung nach den §§ 153, 153 a der Fall ist.

Für die vorgeschlagene Gesetzesänderung sprechen darüber hinaus folgende weitere Erwägungen: Der Bestimmung des § 45 Abs. 2 JGG kommt in jüngster Zeit in zunehmendem Maße Bedeutung zu. Sie ermöglicht es dem Staatsanwalt, das gegen junge Straftäter eingeleitete förmliche Jugendstrafverfahren in Fällen der Erst- und Kleinkriminalität frühzeitig abubrechen und damit der Erkenntnis Rechnung zu tragen, daß leichte Jugendkriminalität nicht standortgebunden

und nicht schichtspezifisch ist, in der Regel auch von nicht entdeckten Jugendlichen wieder aufgegeben wird und sich somit als eine episodenhafte Begleiterscheinung des Reifeprozesses darstellt. Indessen hat die Praxis im Hinblick auf die in den Fällen des § 45 Abs. 2 JGG bestehende Eintragungspflicht starke Vorbehalte, bei nicht geständigen Jugendlichen nach dieser Vorschrift zu verfahren und ihren möglichen Anwendungsbereich voll auszuschöpfen. Sie sieht sich gezwungen, in den Fällen des § 45 Abs. 2 Nr. 2 JGG auf eine unmittelbare Anwendung des § 153 StPO auszuweichen, was dem Sinn der im Jugendgerichtsgesetz getroffenen Regelungen zuwider läuft. Bereits der 18. Deutsche Jugendgerichtstag 1980 hat daher die Forderung erhoben, § 56 Abs. 1 Nr. 7 a.F. (jetzt § 60 Abs. 1 Nr. 7) BZRG abzuändern, soweit er die Eintragung nicht geständiger Beschuldigter gemäß § 45 Abs. 2 JGG vorsieht (vgl. Schriftenreihe der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen, Neue Folge Heft 12 S. 203). Der 19. Deutsche Jugendgerichtstag 1983 hat diese Forderung erneut aufgegriffen (Schriftenreihe Heft 13 S. 231). Der Entwurf trägt diesen Forderungen Rechnung.

2. Zu den einzelnen Vorschriften

Artikel 1 sieht eine Änderung des § 60 Abs. 1 Nr. 7 BZRG dahin vor, daß die Fälle des § 45 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 JGG künftig von der Eintragungspflicht ausgenommen werden und diese auf das Absehen von der Verfolgung nach § 45 Abs. 1 JGG beschränkt wird.

Artikel 2 stellt dem Zweck des Gesetzes entsprechend sicher, daß bereits im Erziehungsregister enthaltene Eintragungen über das Absehen von der Strafverfolgung gemäß § 45 Abs. 2 JGG künftig nicht mehr mitgeteilt werden dürfen.

Artikel 3 enthält die übliche Berlin-Klausel.

Artikel 4 sieht vor, daß das Gesetz am Tag nach seiner Verkündung in Kraft tritt.

06.02.87

R - G

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundeszentralregister-
gesetzes

- Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg -

Punkt der 573. Sitzung des Bundesrates am 20. Februar 1987

A

1. Unbeschadet seiner abschließenden Empfehlung unter Abschnitt C empfiehlt
der federführende Rechtsausschuß
dem Bundesrat die folgende Änderung:

Zu Artikel 2

In Artikel 2

sind die Worte "dürfen nicht mehr mitgeteilt werden"
durch die Worte "werden aus dem Register entfernt"
zu ersetzen.

Begründung:

Anpassung an die übliche Gesetzes-
sprache.

- 6 -

B

2. Der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit empfiehlt dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.

C

- Der federführende Rechtsausschuß empfiehlt dem Bundesrat,
3. den Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag nicht einzubringen.

4. Begründung:

Das Abschen von der Verfolgung nach § 45 JGG wird nicht in das Zentralregister, sondern lediglich in das Erziehungsregister aufgenommen. Aus diesem erhalten nur wenige Gerichte und Behörden und dies auch nur zu ganz bestimmten, eng begrenzten Zwecken Auskunft (§ 61 BZRG). Auch der Jugendliche oder Heranwachsende selbst braucht die Eintragung in das Erziehungsregister sowie den ihr zugrundeliegenden Sachverhalt nicht zu offenbaren (§ 64 BZRG).

(noch Ziff. 4)

Die Eintragung im Erziehungsregister hat den Zweck, die Entwicklung des Jugendlichen oder Heranwachsenden bei späteren Maßnahmen richtig beurteilen und bei der Wahl der einzusetzen- den Mittel berücksichtigen zu können. Das Jugendstrafrecht wird maßgeblich vom Erziehungsgedanken bestimmt und unterscheidet sich dadurch vom Erwachsenenstrafrecht. Von zentraler Bedeutung ist die Erforschung von Tatsachen zur Persönlichkeit, Entwicklung und Umwelt des Jugendlichen oder Heranwachsenden. Auch Sachverhalte, bei denen es nicht zur Feststellung einer Schuld im strafrechtlichen Sinne gekommen ist, können für die spätere erzieherische Beurteilung des nunmehr straffällig gewordenen, verwahrlosten oder gefährdeten Betroffenen von Bedeutung sein. Im Rahmen der im Vergleich zum Erwachsenenstrafrecht umfassenderen Erforschung der Persönlichkeit kommt auch früheren Verfahrenseinstellungen nach § 45 Abs. 2 JGG Bedeutung zu. Die Notwendigkeit umfassenderer Persönlichkeitserforschung rechtfertigt auch den Unterschied zu § 153 StPO.

Die Anwendung des § 45 Abs. 2 JGG setzt zwar kein Geständnis des Beschuldigten voraus, in der Regel liegt ein solches aber vor.

Junge Straftäter sind ganz überwiegend geständig. Es ist kein Grund erkennbar, warum es in diesen Fällen nicht zur Eintragung kommen soll. Aber auch dann, wenn der junge Beschuldigte nicht gestanden hat, kann es bei der vorauszusetzenden sachgerechten Verfahrensbearbeitung nicht zu ungerechtfertigten nachteiligen Schlüssen aus Verfahrenseinstellungen nach § 45 Abs. 2 JGG kommen. Hat der Beschuldigte in einem früheren Verfahren, das nach dieser Vorschrift eingestellt worden ist, kein Geständnis abgelegt, so muß der Sachverhalt auch unter diesem Aspekt gewürdigt werden. Ein Verstoß gegen die Unschuldsvermutung ist nicht ersichtlich.

(noch Ziff. 4)

Auf die Eintragung in das Erziehungsregister kann erst recht nicht verzichtet werden, wenn § 45 Abs. 2 JGG, wie in dem Gesetzesentwurf ausgeführt wird, in der Zukunft verstärkt zur Anwendung kommen soll. Ob ein Fall der "Erstkriminalität" vorliegt und ob es gerechtfertigt ist, in einem späteren Verfahren die nur bei einem nichtvorbelasteten jungen Straftäter angezeigten und angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, läßt sich mit zureichender Sicherheit nur erkennen, wenn auch die Einstellungen nach § 45 Abs. 2 JGG in das Erziehungsregister aufgenommen werden. Die Kartei der Staatsanwaltschaft bietet hierfür keinen Ersatz, da sie nur Beschuldigte erfaßt, die im Bezirk der gleichen Staatsanwaltschaft früher einmal straffällig geworden waren.

20.02.87

Beschluß
des Bundesrates

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundeszentralregister-
gesetzes

- Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg -

Der Bundesrat hat in seiner 573. Sitzung am 20. Februar 1987 beschlossen, den Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag nicht einzubringen.

Begründung:

Das Absehen von der Verfolgung nach § 45 JGG wird nicht in das Zentralregister, sondern lediglich in das Erziehungsregister aufgenommen. Aus diesem erhalten nur wenige Gerichte und Behörden und dies auch nur zu ganz bestimmten, eng begrenzten Zwecken Auskunft (§ 61 BZRG). Auch der Jugendliche oder Heranwachsende selbst braucht die Eintragung in das Erziehungsregister sowie den ihr zugrundeliegenden Sachverhalt nicht zu offenbaren (§ 64 BZRG).

Die Eintragung im Erziehungsregister hat den Zweck, die Entwicklung des Jugendlichen oder Heranwachsenden bei späteren Maßnahmen richtig beurteilen und bei der Wahl der einzusetzen- den Mittel berücksichtigen zu können. Das Jugendstrafrecht wird maßgeblich vom Erziehungsgedanken bestimmt und unterscheidet sich dadurch vom Erwachsenenstrafrecht. Von zentraler Bedeutung ist die Erforschung von Tatsachen zur Persönlichkeit, Entwicklung und Umwelt des Jugendlichen oder Heranwachsenden. Auch Sachverhalte, bei denen es nicht zur Feststellung einer Schuld im strafrecht- lichen Sinne gekommen ist, können für die spätere erzieherische Beurteilung des nunmehr straffällig gewordenen, verwahrlosten oder gefährdeten Betroffenen von Bedeutung sein. Im Rahmen der im Vergleich zum Erwachsenenstrafrecht umfassenderen Erforschung der Persönlichkeit kommt auch früheren Verfahrenseinstellungen nach § 45 Abs. 2 JGG Bedeutung zu. Die Notwendigkeit umfassenderer Per- sönlichkeitserforschung rechtfertigt auch den Unterschied zu § 153 StPO.

Die Anwendung des § 45 Abs. 2 JGG setzt zwar kein Geständnis des Beschuldigten voraus, in der Regel liegt ein solches aber vor.

Junge Straftäter sind ganz überwiegend geständig. Es ist kein Grund erkennbar, warum es in diesen Fällen nicht zur Eintragung kommen soll. Aber auch dann, wenn der junge Be- schuldigte nicht gestanden hat, kann es bei der vorauszu- setzenden sachgerechten Verfahrensbearbeitung nicht zu unge- rechtfertigten nachteiligen Schlüssen aus Verfahrenseinstel- lungen nach § 45 Abs. 2 JGG kommen. Hat der Beschuldigte in einem früheren Verfahren, das nach dieser Vorschrift einge- stellt worden ist, kein Geständnis abgelegt, so muß der Sach- verhalt auch unter diesem Aspekt gewürdigt werden. Ein Ver- stoß gegen die Unschuldsvermutung ist nicht ersichtlich.

Auf die Eintragung in das Erziehungsregister kann erst recht nicht verzichtet werden, wenn § 45 Abs. 2 JGG, wie in dem Gesetzesentwurf ausgeführt wird, in der Zukunft verstärkt zur Anwendung kommen soll. Ob ein Fall der "Erstkriminalität" vorliegt und ob es gerechtfertigt ist, in einem späteren Verfahren die nur bei einem nichtvorbelasteten jungen Straftäter angezeigten und angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, läßt sich mit zureichender Sicherheit nur erkennen, wenn auch die Einstellungen nach § 45 Abs. 2 JGG in das Erziehungsregister aufgenommen werden. Die Kartei der Staatsanwaltschaft bietet hierfür keinen Ersatz, da sie nur Beschuldigte erfaßt, die im Bezirk der gleichen Staatsanwaltschaft früher einmal straffällig geworden waren.